



Satzung

der „Altschülerschaft des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz) e.V.“

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Die Altschülerschaft des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz), das als Städtisches Gymnasium von Bürgermeister Schlaaff begründet und am 4. Februar 1869 von Großherzog Friedrich Franz II. landesherrlich bestätigt wurde, ist der freiwillige Zusammenschluß ehemaliger Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums und der Höheren Mädchenschule zu Waren sowie deren Folgeeinrichtungen
2. Sitz der Vereinigung ist Waren (Müritz).
3. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namen:
„Altschülerschaft des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz) e.V.“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Vereinigung ist es,
 - a) die Erziehungsziele des Richard-Wossidlo-Gymnasiums auch durch Verbindung unter den ehemaligen Schülern und Schülerinnen lebendig zu halten,
 - b) die Bildung und Erziehung junger Menschen zu fördern und zu unterstützen.
 - c) sich für die Erhaltung des alten Schulgebäudes und seine Nutzung durch das Richard-Wossidlo-Gymnasium einzusetzen.Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch Sammeln von Geldmitteln, Unterstützung der Erziehungsarbeit und Förderung von Schulprojekten.
2. Der Verein setzt auch die Tradition des Hamburger Kreises der Altschülerschaft des Richard-Wossidlo-Gymnasiums und der Mittelschule in Waren (Müritz) fort, öffnet sich für alle ehemaligen Mitschüler und Mitschülerinnen, insbesondere für diejenigen, die im Bereich der alten Heimat geblieben sind, und will so zur inneren Verbindung der beiden Teile Deutschlands auf der Ebene unserer gemeinsamen Schulen beitragen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person wird durch Vergütungen und Ausgaben begünstigt, die dem Zweck der Förderung des Heimatgedankens, der Bildung und Erziehung, des demokratischen Staatswesens und der Jugendhilfe fremd oder unangemessen sind.

Art. II Mitgliedschaft

§ 3 Begründung

1. Mitglied kann jeder ehemalige Schüler und jede ehemalige Schülerin der in §1 genannten Schulen werden. Der Beitritt steht auch den ehemaligen und jetzigen Lehrkräften der Schulen offen. Er steht weiterhin denen offen, die glaubhaft machen, daß ihnen ein Besuch der unter §1 genannten Schulen aus politischen Gründen verwehrt war, sowie allen, die aktiv den Zweck des Vereins verfolgen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 4 Ruhen

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied unbekannt verzieht, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder nach Begründung der Mitgliedschaft Schüler des Richard-Wossidlo-Gymnasiums wird.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf Wahrnehmung von Mitgliedsrechten.

§ 5 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder sonst gröblich gegen die Belange des Vereins verstoßen, ausschließen.
Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben, es sei denn, daß der Aufenthalt unbekannt ist.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Nr. 2) und den Ausschluß (§ 5 Nr. 3) ist innerhalb von zwei Monaten seit Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen hat.
2. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern ihm nicht der Vorstand abhilft.
§5 Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er wird am 1. Januar des Beitragsjahres fällig.
2. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Der Vorstand kann Umlagen erheben. Sie dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Art. III Organe, Zuständigkeiten

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer),
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Vorstand und Geschäftsführender Vorstand werden im Rahmen ihrer Beschlüsse, Richtlinien und Ermächtigungen tätig.
3. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch den Geschäftsführenden Vorstand erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung, sofern dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist.
2. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfach übersandte Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
Mit der Einladung sind vorliegende Anträge, für die außerordentliche Mitgliederversammlung auch Anlaß und Gründe, bekannt zu geben.
4. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen. Sie wird durch Aufgabe zur Post (Tagesstempel) gewahrt.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von Kassenprüfern,
 - f) Beschluß über vorliegende Anträge,
 - g) Bestimmung der nächsten Mitgliederversammlung (Nr. 1 Abs. 2).
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen ist, sofern es den Mitgliedern nicht vorher zugeht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, erlassenen Richtlinien und erteilten Weisungen.
Die laufenden Geschäfte werden durch den Geschäftsführenden Vorstand erledigt, soweit sie sich nicht der Vorstand vorbehält.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
3. Die Zahl der Beisitzer wird durch die Wahl der Mitglieder bestimmt; sie ist auf sechs Beisitzer begrenzt.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird er in der Reihenfolge der Nr. 2 vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erstgewählte Vorstand ist lediglich zwei Jahre im Amt.
Im ersten Wahlgang ist absolute Mehrheit erforderlich, im weiteren genügt einfache Mehrheit.
6. Scheidet der Vorsitzende oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes statt.
Bis dahin regelt der Vorstand die Wahrnehmung der Geschäfte der Ausgeschiedenen.
Dies gilt auch für den Fall zeitweiliger Verhinderungen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinschaftlich handelnd.

§ 12 Vertreter der Schule

1. Mindestens ein Schüler oder eine Schülerin der Oberstufe des Richard-Wossidlo-Gymnasiums soll die Verbindung des Vereins mit der Schülerschaft herstellen. Er/sie wird nach Anhörung der Schülerschaft vom Vorstand bestellt und kann jederzeit abberufen werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, Lehrkräfte des Richard-Wossidlo-Gymnasiums beratend hinzuzuziehen.
3. Die in Nr.1 und Nr. 2 Genannten können vom Vorstand auch zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Art. IV Sonstiges

§ 13 Wahlen, Abstimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Errechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sind nur zulässig, wenn sie bei der Einberufung angekündigt waren. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu stellen und zu begründen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht, das Finanzamt oder andere Behörden dies verlangen.

§ 15 Kassenführung und -prüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse ist nach Abschluß des Geschäftsjahres und zur Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, damit bei Ausfall die ordnungsgemäße Kassenprüfung gewährleistet ist.
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kassenberichte und Prüfungsberichte sind dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser sie zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgeben kann.
3. Kosten, die den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, trägt der Verein im Rahmen des § 2 Nr. 3.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher zugehen (§ 9 Nr. 4 Satz 2) und einen Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist der Stadt Waren (Müritz) als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 Nr. 1 – speziell für Zwecke der Jugendförderung am Richard-Wossidlo-Gymnasium – zu übereignen.

* Waren (Müritz), am 15. April 1994

Durch diese besonders * gekennzeichnete Satzung verlieren alle voraufgegangenen Ausfertigungen ihre Gültigkeit.